

# Amtsblatt der Stadt Leverkusen



13. Jahrgang

19. Dezember 2019

Nummer 41

## Inhaltsverzeichnis

Seite

171. Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2019 zur 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Leverkusen .....	287
172. Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2019 zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer in der Stadt Leverkusen .....	288
173. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 23. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1993 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen .....	289
174. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Bodenbelagsarbeiten .....	290
175. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Sonnenschutzarbeiten im Baudenkmal, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen.....	290
176. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Ertüchtigung und Erneuerung der bestehenden Brand- und Einbruchmeldeanlage, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen.....	291
177. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Fachbereich Stadtgrün, Nobelstr. 91, 51373 Leverkusen.....	291
178. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Fassadenarbeiten - hinterlüftete Außenwandbekleidung aus Faserzementplatten.....	292
179. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Dachabdichtungsarbeiten .....	292
180. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Abbrucharbeiten und Schadstoffsanierung (TRGS 521) .....	293
181. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Schadstoffsanierungsarbeiten.....	293
182. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Malerarbeiten .....	294
183. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Rohbauarbeiten.....	294

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ✉ 0214/406-8879, 📧 amtsblatt@stadt.leverkusen.de  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

184. Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2019 zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009 .....	295
185. Bekanntmachung der Änderungsverordnung vom 18.12.2019 zur 16. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif - vom 24. November 1975.....	297
186. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005.....	298
187. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 203/III "Steinbüchel - Fester Weg".....	301
188. Bekanntmachung Bebauungsplan V 18/II "Von-Ketteler-Straße" - 1. Änderung .....	304
189. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße".....	307
190. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leverkusen vom 17.12.2019 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzanlage „Europa-Allee“ .....	310
191. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 25. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975.....	313
192. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 12. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007.....	316
193. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 10. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008.....	318
194. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 14. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016. ....	319
195. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 12. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung).....	320
196. Bekanntmachung der Änderung der Anlage zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper.....	323

197. Bekanntmachung der Satzung vom 19.12.2019 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen (Feuerwehrsatzung).....323

---

**171. Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2019 zur 7. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer in der Stadt Leverkusen**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Änderung der Steuerhebesätze beschlossen:

I. Änderungen:

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
|    | Ab dem 01.01.2021:   | 375 v. H. |
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 780 v. H. |
|    | Ab dem 01.01.2021:   | 750 v. H. |

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 16. Dezember 2019  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

## **172. Bekanntmachung der Satzung vom 16.12.2019 zur 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung des Steuerhebesatzes für die Gewerbesteuer in der Stadt Leverkusen**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2019 (GV NRW S. 90), und des § 16 des Gewerbesteuergegesetzes 1999 (GewStG 1999) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010, ber. S. 1491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### I. Änderungen:

Die o. g. Satzung wird wie folgt geändert:

#### § 1

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird ab dem Kalenderjahr 2020 auf 250 v. H. festgesetzt.

### II. Inkrafttreten:

#### § 2

Die Hebesatzsenkung nach § 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 16. Dezember 2019  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

### **173. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 23. Änderung der Gebührensatzung vom 22.12.1993 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Änderungen:

- 1 § 4 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Absatz 1:  
In Buchstabe a) wird „87,21 €“ durch „86,34 €“ und „6,43 €“ durch „6,29 €“ ersetzt.  
In Buchstabe b) wird „50,89 €“ durch „50,43 €“ ersetzt und in Buchstabe c) wird „6,43 €“ durch „6,29 €“ ersetzt.
  - 1.2 Absatz 3 Satz 1:  
„11,31 €“ wird durch „11,20 €“ ersetzt.
  - 1.3 Absatz 3 Satz 2 und 3:  
In Absatz 3 wird als Satz 2 neu eingefügt:  
„Diese Regelung gilt nicht für Abfallentsorgungsgebühren, die gemäß § 10 Absatz 6 der Abfallentsorgungssatzung ermittelt sind.“  
  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

#### II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17. Dezember 2019  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

#### **174. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Bodenbelagsarbeiten**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 206/2019:

Erweiterung Gesamtschule Schlebusch, Ophovener Str. 4, 51375 Leverkusen;  
Bodenbelagsarbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 16.01.2020 im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 11. Dezember 2019  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Podolski

---

#### **175. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Sonnenschutzarbeiten im Baudenkmal, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3 EU Nr. 3 VOB/A folgende Arbeiten zu vergeben:

Vergabe-Nr. 212/2019:

Stadtteilentwicklungskonzept (STEK) Opladen, Energetische Sanierung Hauptgebäude - Katholische Hauptschule Im Hederichsfeld, Im Hederichsfeld 19, 51379 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 16.01.2020, 10:00 Uhr, im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Die europaweite Bekanntmachung wurde am 10.12.2019 an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übersandt.

Leverkusen, 10. Dezember 2019  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Podolski

---

**176. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Ertüchtigung und Erneuerung der bestehenden Brand- und Einbruchmeldeanlage, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Hauptstr. 101, 51373 Leverkusen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 215/2019:

Erneuerung der BMA und EMA im Gebäude für Lichtsignalanlagen, Friedrich-Ebert-Str. 43a, 51373 Leverkusen;  
Ertüchtigung und Erneuerung der bestehenden Brand- und Einbruchmeldeanlage

Die Vergabeunterlagen können bis zum 20.01.2020 um 10:30 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 16. Dezember 2019  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Fuchs

---

**177. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Landschaftsgärtnerische Arbeiten, Fachbereich Stadtgrün, Nobelstr. 91, 51373 Leverkusen**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Arbeiten zu vergeben:

Vergabe-Nr. 217/2019:

Bewegungsgarten Wuppermannpark, Bergische Landstraße, 51375 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können bis zum 13.01.2020 um 10:30 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 12. Dezember 2019  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Fuchs

---

### **178. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Fassadenarbeiten - hinterlüftete Außenwandbekleidung aus Faserzementplatten**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 219/2019:

Sanierung von Fassaden und Umkleiden der 3-Fach-Sportalle am Landrat-Lucas-Gymnasium, Peter-Neuenheuser-Straße 7, 51379 Leverkusen;  
Fassadenarbeiten - hinterlüftete Außenwandbekleidung aus Faserzementplatten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 16.01.2020 um 10:30 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:  
[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 13. Dezember 2019  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Fuchs

---

### **179. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Dachabdichtungsarbeiten**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 220/2019:

Sanierung von Fassaden und Umkleiden der 3-Fach-Sportalle am Landrat-Lucas-Gymnasium, Peter-Neuenheuser-Str. 7, 51379 Leverkusen;  
Dachabdichtungsarbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 16.01.2020 um 11:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:  
[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).



Leverkusen, 13. Dezember 2019  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Fuchs

---

### **180. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Abbrucharbeiten und Schadstoffsanierung (TRGS 521)**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 221/2019:

Herrichtung des Ausweichstandortes der Kita Dhünnstraße in der ehemaligen Hauptschule Görresstraße, Görresstr. 11, 51373 Leverkusen;  
Abbrucharbeiten und Schadstoffsanierung (TRGS 521)

Die Vergabeunterlagen können bis zum 13.01.2020 im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 10. Dezember 2019  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Podolski

---

### **181. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Schadstoffsanierungsarbeiten**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 223/2019:

Sanierung von Fassaden und Umkleiden der 3-Fach-Sportalle am Landrat-Lucas-Gymnasium, Peter-Neuenheuser-Straße 7, 51379 Leverkusen;  
Schadstoffsanierungsarbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 16.01.2020 um 11:30 im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 16. Dezember 2020  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Fuchs

---

## **182. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Malerarbeiten**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 224/2019:

Erweiterungsbau Gesamtschule Schlebusch, Ophovener Str. 4, 51375 Leverkusen;  
Malerarbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 20.01.2020 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 11. Dezember 2019  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Podolski

---

## **183. Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Rohbauarbeiten**

---

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 229/2019:

Sanierung von Fassaden und Umkleiden der 3-fach-Sportalle am Landrat-Lucas-Gymnasium, Peter-Neuenheuser-Straße 7, 51379 Leverkusen;  
Rohbauarbeiten

Die Vergabeunterlagen können bis zum 20.01.2020 um 11:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter:

[www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do](http://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do).

Leverkusen, 17. Dezember 2019  
Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Zentrale Vergabestelle  
Im Auftrag  
gez. Podolski

---

## **184. Bekanntmachung der Satzung vom 18.12.2019 zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009**

---

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), sowie § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), § 22 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Rechtspflege-, Straf- und Owi-Gesetze-Euroeinführungsg vom 13.12.2001 (BGBl. I 2001 S. 3574), unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), sowie des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 12 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff. VerpackG getrennt zu erfassen sind.

2. In § 9 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der

Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG).

3. In § 16 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.“

4. In § 26 Abs. 1 Buchstabe g) wird nach „§ 12 Abs. 2“ folgender Text eingefügt:

„oder § 12a Abs. 2“

5. In § 26 Abs. 1 wird nach Buchstabe h) folgender neuer Buchstabe i) eingefügt:

„§ 13 Abs. 4 kommunale Abfallbehälter zweckentfremdet oder so überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,“

6. § 26 Abs. 1 Buchstabe i) (alt) wird zu Buchstabe j) (neu) und die Formulierung „Abs. 8“ durch „Abs. 9“ ersetzt.

7. Hinter § 26 Abs. 1 Buchstabe j) (neu) wird folgender neuer Buchstabe k) eingefügt:

„§ 15 Abs. 2 u. 3 Sperrmüllabfälle nicht ordnungsgemäß anmeldet oder bereitstellt,“

8. § 26 Abs. 1 Buchstabe j) (alt) wird in Buchstabe l) (neu) umbenannt.

9. § 26 Abs. 1 Buchstabe k) (alt) wird in Buchstabe m) (neu) umbenannt.

10. § 26 Abs. 1 Buchstabe l) (alt) wird in Buchstabe o) (neu) umbenannt.

11. Hinter § 26 Abs. 1 Buchstabe m) (neu) wird folgender neuer Buchstabe n) eingefügt:

„§ 16 Abs. 1 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf seinem Grundstück einrichtet,“

12. § 26 Abs. 1 Buchstabe m) (alt) wird in Buchstabe p) (neu) umbenannt.

13. § 26 Abs. 1 Buchstabe n) (alt) wird in Buchstabe q) (neu) umbenannt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 18. Dezember 2019  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

### **185. Bekanntmachung der Änderungsverordnung vom 18.12.2019 zur 16. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif - vom 24. November 1975**

---

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247) hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom 16.12.2019 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

#### I.

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif - vom 24. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, Ziffer 1 a), b) und c) Unterabsatz 1 werden wie folgt geändert:

1. Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

a) Fahrtkosten:

3,50 € Grundtarif,  
0,10 € je 43,48 m (2,30 € / Kilometer) ab 06.00 bis 22:00 Uhr,  
0,10 € je 41,67 m (2,40 € / Kilometer) ab 22.00 h bis 06.00 h sowie an  
Sonn- und Feiertagen.

b) Wartezeitkosten:

34,80 € / Stunde (0,58 € / 60 Sek.).

c) Zuschlag:

6,00 € Zuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Personen  
in Großraumtaxi.

1,00 € Zuschlag bei Zahlung mit Kreditkarte bzw. EC-Karte pro Fahrt entfällt.

## II.

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 18. Dezember 2019  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

**186. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**A. Änderungen:**

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

I. § 3 Gebührenhöhe Nr. 1 - 4 erhält folgende Fassung:

Für den Unterricht an der Musikschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

## 1. Unterricht in der Grundstufe

- Musikalische Früherziehung (MFE) 264,00 €  
ca. 12 Schülerinnen/Schüler  
60 Min./Woche
- Kleingruppenunterricht Musikalische Früherziehung (MFE) 264,00 €  
3 bis 8 Schülerinnen/Schüler  
45 Min./Woche
- Musikalische Grundausbildung (MGA) 264,00 €  
ca. 12 Schülerinnen/Schüler  
60 Min./Woche
- Kleingruppenunterricht Musikalische Grundausbildung (MGA) 264,00 €  
3 bis 8 Schülerinnen/Schüler  
45 Min./Woche

## 2. Unterricht in der Unter-, Mittel-, und Oberstufe

- Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern 528,00 €  
60 Min./Woche
- Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern 420,00 €  
45 Min./Woche
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 576,00 €  
45 Min./Woche
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern 420,00 €  
30 Min. /Woche
- Einzelunterricht 630,00 €  
30 Min./Woche
- Einzelunterricht 864,00 €  
45 Min./Woche
- Einzelunterricht 924,00 €  
60 Min./Woche
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 174,00 €  
3 Schülerinnen/Schülern  
30 Min./Woche
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 321,00 €  
3 bis 6 Schülerinnen/Schülern  
45 Min./Woche
- Sonderpädagogischer Gruppenunterricht zu 417,00 €  
3 bis 6 Schülerinnen/Schülern  
60 Min./Woche
- Sonderpädagogischer Partnerunterricht 270,00 €  
zu 2 Schülerinnen/Schülern  
30 Min./Woche

- |  |          |
|--|----------|
| - Sonderpädagogischer Partnerunterricht<br>zu 2 Schülerinnen/Schülern<br>45 Min./Woche   | 468,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht<br>30 Min./Woche  | 524,00 € |
| - Sonderpädagogischer Einzelunterricht<br>45 Min./Woche  | 756,00 € |
| 3. Kurse   |          |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern<br>45 Min./Woche   | 204,00 € |
| - Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern<br>60 Min./Woche   | 264,00 € |
| 4. Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht  |          |
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen Unterricht in der<br>Grundstufe, Unter-, Mittel- oder Oberstufe erhalten<br>(über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 108,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme)<br>in Zusammenarbeit mit den Leverkusener Schulen  | 72,00 €  |

#### B. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17. Dezember 2019

gez. Richrath  
Oberbürgermeister



---

## **187. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 203/III "Steinbüchel - Fester Weg"**

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 für den Bebauungsplan Nr. 203/III "Steinbüchel - Fester Weg" die Änderung des Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bilden § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Planungsrecht zur Entwicklung von Wohnraum in Form von Einfamilien- und Mehrfamilienwohnhäusern. Zudem wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Kindertageseinrichtung mit bis zu 8 Gruppen eingeplant.

### Umweltinformationen zur öffentlichen Auslegung:

Der Bebauungsplanentwurf sowie die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Des Weiteren werden die im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen umweltbezogenen Äußerungen sowie Gutachten ausgelegt.

### Entwurfsbegründung (inkl. Umweltbericht):

Die Entwurfsbegründung (inkl. Umweltbericht) zum Bebauungsplan enthält insbesondere folgende Informationen zu den Schutzgütern:

- Mensch (Lärmimmissionen, Verkehrslärm, Verkehrsaufkommen),
- Tiere und Pflanzen, Artenschutz (Maßnahmen zum Vogelschutz),
- Landschaft (Freiraum und Siedlungsstruktur, Grün-/Ausgleichspflanzungen),
- Boden (Flächenversiegelung, Überformung, Bodenschutz, Altlasten, Kampfmittel),
- Wasser (Hydrogeologische Verhältnisse, Grundwasserneubildung, Entwässerung),
- Klima, Luft (Luftschadstoffe, Kaltluftleitbahnen, Begrünung/Versiegelung),
- Kultur- und Sachgüter (Hinweis zu Bodendenkmälern).

### Umweltbezogene Äußerungen:

Folgende umweltrelevante Äußerungen zu den Themen bzw. Schutzgütern aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen vor:

#### Mensch:

- Verkehrsbelastung und Verkehrszählung,
- Verkehrsaufkommen und Verkehrssicherheit,
- Verkehrsimmissionen, Maßnahmen zum Schallschutz,
- Schalltechnische Berechnung und Lärmschutzkonzept,
- Parken und verkehrstechnische Erschließung,
- ÖPNV-Anbindung und ÖPNV-Taktung,
- Fuß- und Radwegeverbindungen, Wegeführung,
- Veränderung des Landschaftsraumes, Topografie,
- Kindertagesstätte, Bedarf und Lage,

- Schulkapazitäten,
- Wohnungsbau und Bedarf an Wohnraum,
- Spielflächen und Grünflächen.

#### Tiere, Pflanzen und Artenschutz:

- Beanspruchung von Grünflächen,
- Aufwertung von Grünflächen und Pflanzmaßnahmen,
- Arten- und Vogelschutz, Nisthilfen, Vogelschlag,
- Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden.

#### Wasser:

- Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung,
- Hydrologie und Versickerung,
- Entwässerung und Regenwasserrückhaltung.

#### Boden:

- Bodenschutz und Bodenfunktionen,
- Umgang mit Oberboden (Mutterboden) und Bodenschutzkonzept,
- Bodeneingriffe, Änderung der Topografie,
- Bodendenkmäler, Altlasten,
- Kampfmittel und Militäreinrichtungen.

#### Klima:

- Kalt- und Frischluftbewegungen,
- Maßnahmen zum Klimaschutz (Begrünung, Solarnutzung).

#### Abfall:

- Abfallsammelbehälter und Entsorgung, Aufstellflächen.

#### Gutachten:

Im o. g. Bebauungsplanverfahren wurden zu den Themen Schallimmissionen, Verkehr, Hydrologie und Artenschutz folgende Gutachten erstellt:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren am Fester Weg in Leverkusen, Peutz Consult, 17.10.2019: Einwirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet sowie die vom Plangebiet ausgehenden Verkehrslärmimmissionen.
- Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 203/III „Steinbüchel - Fester Weg“ in Leverkusen, Brilon Bondzio Weiser, Mai 2019: Verkehrliche Auswirkungen des Vorhabens im umliegenden Straßennetz und auf benachbarte Knotenpunkte.
- Baugrunderkundung und hydrologisches Gutachten zur  $k_f$ -Wert Bestimmung (südlich „Fester Weg“), Ingenieurgesellschaft Müller, 28.04.2019: Untersuchung der Baugrundbeschaffenheit des Plangebietes hinsichtlich der Sickerfähigkeit des Untergrundes.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bebauungsplan Nr. 203/III „Steinbüchel - Fester Weg“, Innovative Stadt und Raumplanung GmbH, September 2019: Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft und Beschreibung von Ausgleichsmaßnahmen.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I + II) zum Bebauungsplan Nr. 203/III „Fester Weg“, Innovative Stadt-und Raumplanung GmbH, 18.02.2019: Untersuchung der Betroffenheit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet.

Die o. g. Informationen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: Dienstag, 07.01.2020, bis einschl. Donnerstag, 06.02.2020,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Ansprechpartner ist Herr Hennecke (Tel.: 0214/406-6135).

#### Internet:

Während der Auslegungszeit kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung (inkl. Umweltbericht) und den zugehörigen Gutachten im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

#### Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Absatz 2 BauGB Stellungnahmen, insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schriftliche Stellungnahmen können Sie bis zum 06.02.2020 an nachfolgende Adresse schicken:

Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen,

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

[61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de),

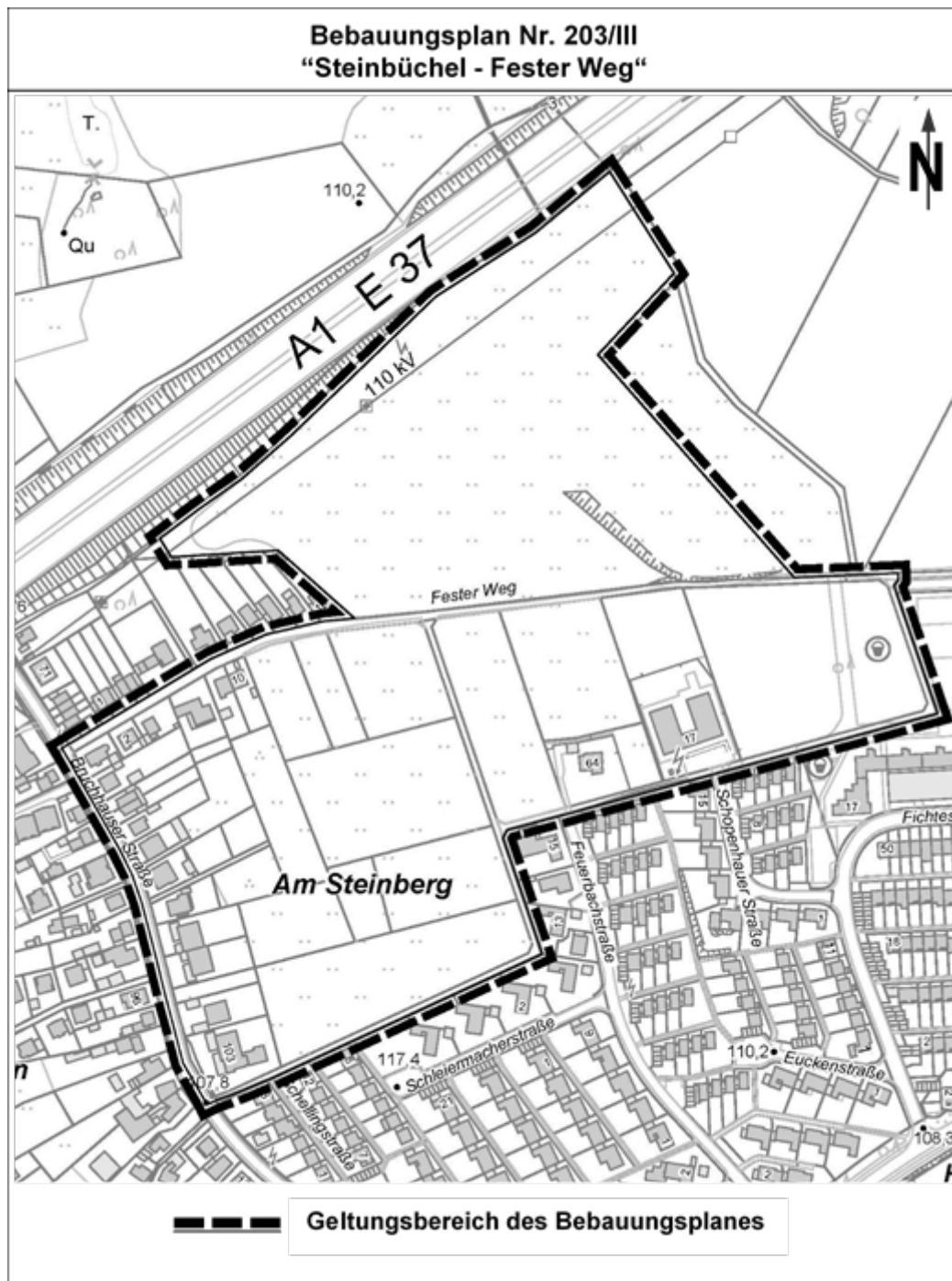
oder per Fax an: 0214/406-6102.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

Bebauungsplan Nr. 203/III "Steinbüchel - Fester Weg".

#### Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt. (siehe Folgeseite)



Leverkusen, 13. Dezember 2019  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

### 188. Bekanntmachung Bebauungsplan V 18/II "Von-Ketteler-Straße" - 1. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 18/II "Von-Ketteler-Straße" - 1. Änderung die Aufstellung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bilden § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und

§ 4 Abs. 1 wird abgesehen. Der o. g. Bebauungsplan wird gemäß § 13a Baugesetzbuch - BauGB im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes V 18/II "Von-Ketteler-Straße" - 1. Änderung erfolgt mit der Zielsetzung, die im Bebauungsplan V 18/II als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche planungsrechtlich als Fläche für den Einzelhandel vorzubereiten. Die Ansiedelung eines hier beabsichtigten Drogeriemarktes erfordert die planungsrechtliche Festsetzung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“.

Information gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Die Unterlagen mit den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstr. 101, Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: Mittwoch, 07.01.2020, bis einschl. Freitag, 06.02.2020,  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 bis 13:30 Uhr.

Darüber hinaus ist es möglich, sich die Planungen durch den Bauservice, Raum 043 in gleichem Hause (Öffnungszeiten montags und mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung (Herr Hennecke, 0214/406-6135) erläutern zu lassen.

Internet:

Im gleichen Zeitraum können die Unterlagen zur Planung im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Stellungnahmen:

Während des o. g. Zeitraumes können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail geschickt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schriftliche Äußerungen können Sie bis zum 06.02.2020 bitte an nachfolgende Adresse schicken:

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de).

oder per Fax an die: 0214/406-6102.

Bitte mit der Betreffangabe:  
Bebauungsplan V 18/II "Von-Ketteler-Straße" - 1. Änderung.



---

## **189. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße"**

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 für den Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

### Ziele und Zwecke der Planung:

Zentrales Ziel des Bebauungsplanes Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" ist es, die Flächen der Umbaumaßnahmen des Verkehrsknotens planungsrechtlich für öffentliche Straßenverkehrsflächen zu sichern und auf der Grundlage eines Lärmgutachtens Baufelder sowie geeignete Bauweisen festzusetzen. Damit einhergehend sollen immissionsschutzrechtliche Festsetzungen getroffen werden, die zur Bewältigung der vorhandenen Lärmbelastung notwendig sind.

Der künftige Kreisverkehr soll gestalterisch in sein Umfeld integriert und der von den stark befahrenen Straßen ausgehende Verkehrslärm im Rahmen der Bauleitplanung bewältigt werden. Insbesondere die südöstlich der Rennbaumstraße am Kreisverkehr gelegenen Grundstücke sollen auf eine bauliche Nutzung hinsichtlich einer städtebaulichen Fassung der Kreisverkehrsanlage planungsrechtlich vorbereitet werden, die an der nördlichen Ecke, östlich der Dechant-Krey-Straße schon vorhanden ist. Der Bereich der Grünfläche am nördlichen Verlauf des Wiembaches soll unbebaut bleiben.

### Umweltinformationen zur öffentlichen Auslegung:

Der Bebauungsplanentwurf sowie die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht werden öffentlich ausgelegt. Des Weiteren werden auch die umweltrelevanten und sonstigen im Rahmen des Planverfahrens eingegangenen Äußerungen sowie die Gutachten zu folgenden Themen offengelegt:

- Die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" enthält insbesondere folgende Informationen zu den Schutzgütern:
  - Mensch (Lärmimmission, geringe Lichtimmissionen sowie geringe Geruchs-/Luftschadstoffimmissionen),
  - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz (Maßnahmen zum Artenschutz: Brutvögel, Fledermaus, mäßiger ökologischer Zustand des Wiembachs und der Fischfauna, Bepflanzungsmaßnahmen),
  - Boden (hohe Schutzwürdigkeit des Bodens, Teilverlust der Bodenfunktion, Altlasten, Kampfmittelverdacht),
  - Wasser (keine Gefährdung der Wasserqualität, hochwassergefährdeter Bereich, Grundwassermessstellen),
  - Luft/Klima (keine erhebliche lokalklimatische Beeinträchtigung),
  - Landschafts- und Ortsbild (keine Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes),
  - Kultur- und sonstige Sachgüter (keine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern).

- Umweltrelevante Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu den folgenden Themen vor:

Mensch:

- Verkehrslärm (Straße/Schiene),
- Verkehrssicherheit,
- Verkehrserschließung (Zugänglichkeit Feuerwehr),
- Verkehrsinfrastruktur (ÖPNV: Schnellbussystem).

Tiere, Pflanzen, Boden, biologische Vielfalt und Landschaft:

- Lebensraum und Artenschutz (Fischökologie, Wasserramsel),
- Hydrogeologie,
- Altlasten/Kampfmittel,
- Bodendenkmäler.

Klima/Luft:

- Frisch-/Kaltluftschneise,
- Luftbelastung/Schadstoffakkumulation,
- Überwärmung.

Wasser:

- Hochwassergefahr,
- Gestaltung Durchlassbauwerk Wiembach,
- Entwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung,
- Grundwassergefährdung.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- Erschütterung.

- Im Bebauungsplanverfahren Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/Staufenbergstraße" wurden zu den Themen Verkehr, Lärm, Untergrundbeschaffenheit, Altlasten, Artenschutz und Landschaftsschutz folgende Gutachten eingeholt:

- Verkehrsgutachten: Planungsbüro VIA eG, Aachen (2017),
- Lageplan zum Endausbau Kreisverkehr Stauffenbergstraße, Stadt Leverkusen, Tiefbau (2018),
- Stellungnahme zum Altstandort NE 2075, der Unteren Bodenschutzbehörde (2018),
- Artenschutzrechtliche Prüfung: Dipl.-Ing. Sven Peuker, Leverkusen (2019),
- Fischgutachten: CDM Smith Consult, Düsseldorf (2019),
- Hochwasserschutz und hydrogeologisches Gutachten: ProAqua, Aachen (2019),
- Luftschadstoffuntersuchung: Peutz Consult, Dortmund (2019),
- Schalltechnische Untersuchung: IST Bauakustik Bauphysik Umweltschutz, Burscheid (2019),
- Untersuchung der Kaltluft- und Durchlüftungsverhältnisse: Peutz Consult, Dortmund (2019).



Die o. g. Informationen können eingesehen werden:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss,  
Dauer: Dienstag, 17.12.2019, bis einschl. Montag, 20.01.2020  
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,  
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde wegen der an folgenden Tagen geschlossenen Verwaltung am 24.12.2019, 27.12.2019 und 31.12.2019 auf 35 Tage verlängert.

Ansprechpartner ist Herr Maas (Tel.: 0214/406-6139).

Internet:

Während der Auslegungszeit kann der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den zugehörigen Gutachten im Internet auf der Homepage der Stadt Leverkusen eingesehen werden: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de) → Rathaus & Service → Mitwirkung der Bürger → Bebauungspläne/Bauleitpläne.

Stellungnahmen:

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schriftliche Stellungnahmen können Sie bis zum 20.01.2020 an nachfolgende Adresse schicken:

Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen;

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:  
[61@stadt.leverkusen.de](mailto:61@stadt.leverkusen.de),

oder per Fax an: 0214/406-6102.

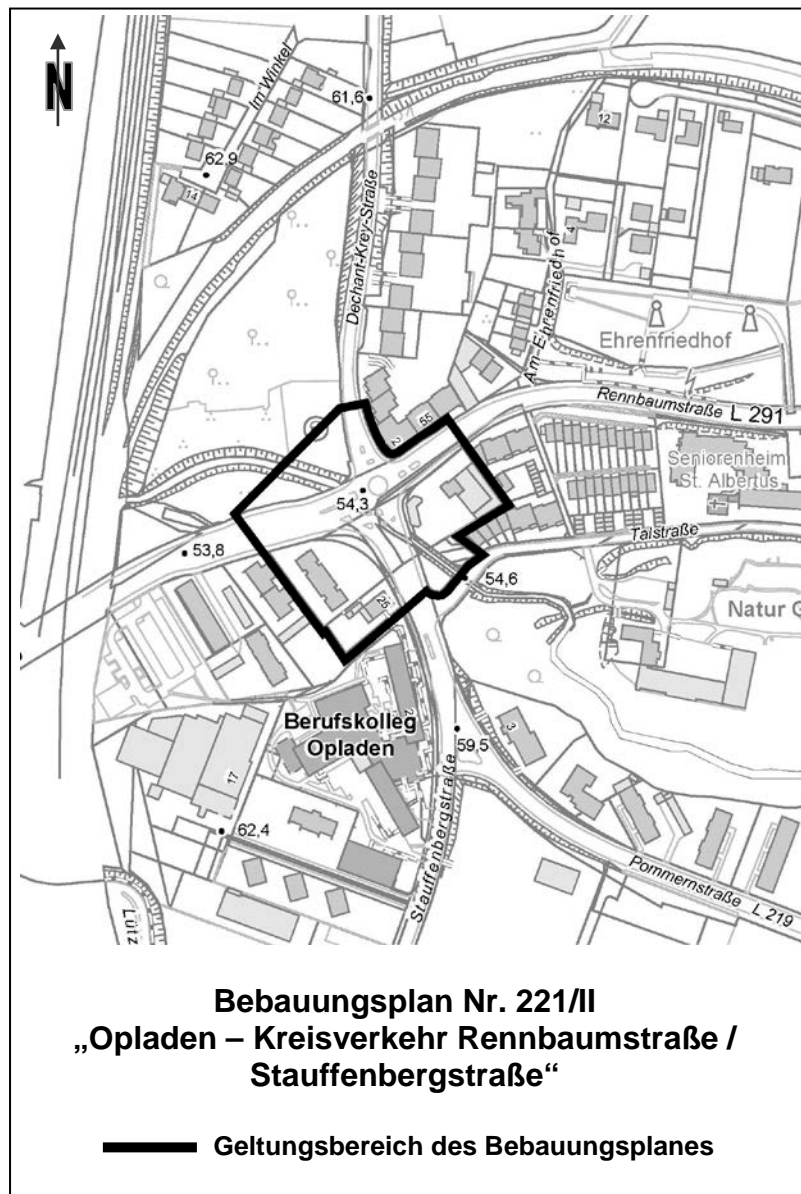
Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:  
Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen - Kreisverkehr Rennbaumstraße/  
Stauffenbergstraße".

Bürgerservice vor Ort:

Unabhängig vom förmlichen Auslegungsverfahren kann eine verkleinerte Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes in der Sparkasse, Zweigstelle Opladen, Kölner Str. 35-41, 51379 Leverkusen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



Leverkusen, 18. Dezember 2019  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

### 190. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leverkusen vom 17.12.2019 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzanlage „Europa-Allee“

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) sowie des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und § 2 Absatz 1

Nr. 10 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leverkusen vom 07.03.1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1987, hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Stadt Leverkusen erhebt einen Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage an der Europa-Allee. Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für die im Bebauungsplan Nr. 208 A/II, III, in der Fassung der 2. Änderung, der am 11.12.2017 in Kraft getreten ist, dargestellte Anlage. Der Schutz durch diese Anlage gilt den im Bebauungsplan 208 B „Quartiere“ ausgewiesenen Gebäuden auf den Baugrundstücken. Die Lärmschutzwand ist im Bebauungsplan zeichnerisch als Anlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 3 Absatz 3) und textlich als Lärmschutzwand festgesetzt. Die Lärmschutzwand liegt zwischen der Europa-Allee und der Güterzugstrecke und wird nördlich von der Lützenkirchener Straße begrenzt. Im Süden endet sie am südlichen Ende des Fahrbahnteilers der Europa-Allee, die Länge beträgt insgesamt 1327 m.

## § 2

### Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Lärmschutzwand an der Europa-Allee ist endgültig hergestellt, wenn das Bauprogramm verwirklicht ist.

## § 3

### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## § 4

### Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

Die Stadt trägt 20 v. H. des beitragsfähigen Aufwandes.

## § 5

### Abrechnungsgebiet

Die von der Lärmschutzanlage im Sinne von § 131 Absatz 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzwand eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren, soweit auf ihnen nicht ausschließlich Garagen, Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Die Schallpegelminderung wird bezogen auf den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Lärmschutzwand durch ein Fachbüro für Akustik und Immissionsschutz ermittelt. Als nicht erschlossen gelten solche Grundstücke, bei denen die Schallpegelminderung nicht wenigstens den Bereich innerhalb der im Grundstück liegenden Baugrenze betrifft.

## § 6

### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach Abzug des Anteiles der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz.

(2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch die Vervielfachung mit dem Vomhundertsatz die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Vomhundertsatz beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung

- |  |        |
|--|--------|
| - bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 100 %; |
| - bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 125 %; |
| - bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 150 %; |
| - bei vier- und fünf geschossiger Bebaubarkeit | 175 %; |
| - bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 %. |

(3) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Geschosshöhe festsetzt, ist

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich;
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken der Durchschnittswert der auf den benachbarten Grundstücken vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes entstehende Bruchzahlen werden unter 0,5 abgerundet, ab 0,5 aufgerundet. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 6 BauO NRW Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,3 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird.

Geschosse, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nicht berücksichtigt.

(4) Für Grundstücke, die durch die Lärmschutzwand eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in Absatz 2 genannten Vomhundertsätze erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- |                                   |       |
|-----------------------------------|-------|
| - mindestens 6 bis unter 9 dB(A)  | 25 %; |
| - mindestens 9 bis unter 12 dB(A) | 50 %; |
| - mindestens 12 dB(A)             | 75 %. |

Erfahren Geschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzwand eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

## § 7

### Geltung der Erschließungsbeitragssatzung

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt im Übrigen die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Leverkusen vom 07.03.1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1987.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17. Dezember 2019

gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

### **191. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 25. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975**

---

Aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), in Verbindung mit §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

1. § 1 Allgemeines wird um Satz 3 erweitert:

„Gemäß § 29 Abs. 2 S. 5 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen fallen ggfs. zusätzliche Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Grabkammer an.“

2. Der Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28.11.1975 wird wie folgt neu gefasst:

<u>1. Grabstellengebühren</u>			<u>Gebühr</u>
1.1	Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre	je Jahr	85,01 €
1.2	Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre	je Jahr	58,46 €
1.3	Erdwahlgräber	je Jahr	111,68 €
1.4	Erdwahlgräber in besonderer Lage	je Jahr	135,13 €
1.5	Sondergrabstätten je m <sup>2</sup>	je Jahr	82,28 €
1.6	Anonyme Erdgräber	je Jahr	80,50 €
1.7	Gruft	je Jahr	153,54 €
1.8	Rasenreihengräber	je Jahr	107,83 €
1.9	Urnenreihengräber	je Jahr	65,10 €
1.10	Urnenwahlgräber	je Jahr	89,30 €
1.11	Kolumbarien je Kammer	je Jahr	78,42 €
1.12	Anonyme Urnengräber	je Jahr	54,43 €
1.13	Urnenreihengrab Ruhegarten	je Jahr	55,09 €

2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten:

Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Schließen und Einebnen des Grabes

			<u>Gebühr</u>
2.1	Reihengräber, Reihengräber und Rasenreihengräber für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	668,01 €
2.2	anonyme Erdgräber	Erdbestattungen	676,60 €

2.3	Reihengräber, Reihengräber und Rasenreihengräber für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	334,01 €
2.4	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	813,31 €
2.5	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	406,66 €
2.6	Bestattungen in Grüften	Erdbestattungen	1.301,30 €
2.7	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen	1.032,18 €
2.8	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen	516,09 €
2.9	Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber und Ruhegarten	Urnenbeisetzungen	171,64 €
2.10	Kolumbarien	Urnenbeisetzungen	69,04 €

Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.11	in einem Reihengrab	140,01 €
2.12	in einem Wahlgrab	171,30 €

### 3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen

	<u>Gebühr</u>	
3.1	Benutzung der Trauerhalle	243,34 €
3.2	Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlagen der Gräber mit Matten	je Mattensatz 11,64 €
3.3	<u>Umbettungen und Ausgrabungen</u> Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofspersonal	
3.3.1	von einer Leiche	59,71 €
3.3.2	von einer Urne	29,86 €

- 3.4 Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten  
Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige  
Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist
- je Jahr und m<sup>2</sup> 10,09 €
- 3.5 Für die Prüfung eines Antrages auf Errichtung von  
Grabdenkmälern oder anderer baulicher Anlagen auf  
Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrstelligen Grabstellen  
und Urnengräbern folgende Gebühr zu entrichten: 26,48 €  
Die Gebühr beinhaltet auch die laufenden Kontrollen  
auf Standfestigkeit.

#### 4. Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen

Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

#### II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17. Dezember 2019

gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

#### **192. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 12. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leverkusen vom 13.12.2007**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher



Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430), und der §§ 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Änderungen:

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

#### In § 2 Abs. 7:

1. In Ziffer 1 wird "7,88 €" durch "7,85 €" ersetzt.
2. In Ziffer 2 wird "10,27 €" durch "10,99 €" ersetzt.
3. In Ziffer 3 wird "2,42 €" durch "2,59 €" ersetzt.

#### II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der TBL hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBL vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17. Dezember 2019

gez. Herwig

Vorstand der Technischen

Betriebe der Stadt Leverkusen

Anstalt des öffentlichen Rechts

---

**193. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 10. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 11.12.2008**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Die o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Bei Buchstabe b) wird "3,39 €" durch "2,91 €" ersetzt,  
Bei Buchstabe c) wird "3,39 €" durch "2,91 €" ersetzt,

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der TBL hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBL vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17. Dezember 2019  
gez. Herwig  
Vorstand der Technischen  
Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

**194. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 14. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „1,15“ durch „1,12“ ersetzt.  
In Abs. 1 Buchstabe b) wird die Zahl „2,37“ durch „2,35“ ersetzt.  
In Abs. 2 wird die Zahl „1,14“ durch „1,12“ ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der TBL hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBL vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17. Dezember 2019  
gez. Herwig  
Vorstand der Technischen  
Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

**195. Bekanntmachung der Satzung vom 17.12.2019 zur 12. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)**

---

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706, ber. 1976, S. 12/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

1. In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst: (siehe Folgeseite)

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: <b>von den TBL</b>	<b>von den Eigentümern</b>
1	2	3	4	5

Teil I:

Straßen, Wege und Plätze ohne Fußgängerbereiche in den Stadtteilen Wiesdorf und Opladen

Am Handwerkerhof	A	1	1	3
Am Heckenberg	A	1	-	4
An der Lehmkuhle	A	1	-	4
Beckers Kämpchen	A	1	-	4
Campusallee	HE	1	1	3
Dürerstraße	A	1	-	4
Eulenkamp	A	1	-	4
Fakultätstraße	A	1	-	4
Töngesfeld ohne Stichstraße zwischen Nr. 7 und 35	A	1	1	3
Quettinger Straße von Beginn bis Feldstraße ohne Nr. 14a,	HV	1	1	3
Nr. 14a	A	1	-	4
von Feldstraße bis Campusallee	HE	1	1	3
Quettinger Straße von Campusallee bis Schluss	HV	1	1	3

## II. Allgemeine Erläuterungen:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gemäß § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung  
Spalte 2 (Straßenart)

A = Anliegerstraße

HE = HAUPTerschließungsstraße

HG = Hauptgeschäftsstraße

FG = Fußgängergeschäftsstraße

HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung

ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

1 = Reinigung der Fahrbahn

2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege

3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege

+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.

4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

## IV. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der TBL hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den TBL vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 17. Dezember 2019  
gez. Herwig  
Vorstand der Technischen  
Betriebe der Stadt Leverkusen  
Anstalt des öffentlichen Rechts

---

### **196. Bekanntmachung der Änderung der Anlage zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper**

---

Gemäß § 11, Abs. 1, Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit) wird hiermit auf die Änderung der Anlage zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hingewiesen.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 einstimmig die Änderung der Anlage zur Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, Ausgabe Nr. 49 vom 09.12.2019, Lfd. Nr. 617, Seite 436. Sie ist unter folgendem Link einsehbar:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/amtsblatt/2019/49-2019.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2019/49-2019.pdf)

Leverkusen, 19. Dezember 2019  
Stadt Leverkusen  
gez. Richrath  
Der Oberbürgermeister

---

### **197. Bekanntmachung der Satzung vom 19.12.2019 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen (Feuerwehrsatzung)**

---

Aufgrund der §§ 1, 3, 8 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886/SGV NRW S. 213), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Leverkusen unterhält eine Feuerwehr als öffentlichen Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen bei Bandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Groß-

einsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz) zu gewährleisten.  
(Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 BHKG).

- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.

## § 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Leverkusen verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von §§ 39,40 BHKG entstandenen Kosten
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der Ersatzpflichtigen oder dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder dem oder der sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder dem oder der sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder dem oder der sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,



8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist
- (5) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.  
Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.  
In besonderen Fällen können hiervon abweichende Regelungen im Kostentarif getroffen werden.
- (6) Bei Einsätzen nach Absatz 2, Nr.7 und 8 wird ein Kostenersatz in pauschalierter Form erhoben. Die Pauschale umfasst die Beträge für einen Beamten nach Tarifstelle 1.1.2, zehn Beamte nach Tarifstelle 1.1.1, einen Einsatzleitwagen, ein Löschfahrzeug 24 und eine Drehleiter zu jeweils zwei Viertelstundensätzen.

### § 3

Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 2 Abs. 4.
- (3) Berechnungsgrundlage der Gebühren für den Brandsicherheitswachdienst ist die Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

In besonderen Fällen können hiervon abweichende Regelungen im Kostentarif getroffen werden.

- (5) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühren oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren gem. Abs. 2 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht oder der Einsatzauftrag widerrufen worden ist.

#### § 4

##### Sonstige Kosten

- (1) Kosten für Güter (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Sauerstoff usw.) oder Einsatzverpflegung, die zur oder bei der Erbringung der kostenpflichtigen Leistung verbraucht wurden, oder Geräte oder Einsatzbekleidung, die bei der Erbringung der kostenpflichtigen Leistung zerstört oder unbrauchbar wurden, sind der Feuerwehr vom Kostenersatz- oder Gebührenpflichtigen nach Tagespreisen zu erstatten.
- (2) Kosten für eine erforderliche Dekontamination oder Reinigung von Geräten oder von Einsatzbekleidung oder für eine erforderliche Wiederbestückung von Fahrzeugen, Geräten und Lägern sind in vollem Umfang zu erstatten. Erfolgt die Dekontamination oder die Reinigung oder die Wiederbestückung in Eigenleistung, so richtet sich die Höhe des Kostenersatzes nach § 1 und dem Kostentarif gemäß § 2 Absatz 4.

#### § 5

##### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige oder diejenige verpflichtet, der oder die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 6

##### Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Der Gebührenanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit dem Zugang der Gebührenrechnung fällig, sofern nicht in der Gebührenrechnung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage genannte Kostentarif treten am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen (Feuerwehrsatzung) vom 13.12.2001 außer Kraft.

### Gebührentarif für die Inanspruchnahme der allgemeinen und sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Leverkusen

Tarif- Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr in €
1.	Gestellung von Personal	
1.1	Allgemein	
1.1.1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr je Stunde.	28,00 €
1.1.2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen je Stunde.	31,00 €
1.1.3	Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen je Stunde.	39,00 €
1.2	Für die Berechnung bei Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen verschiedener Art sowie freiwilliger Leistungen kommen die vorgenannten Gebührensätze zur Anwendung. Als Wegzulage wird eine Pauschale von je Person erhoben.	2,50 €
	Bei der Anforderung eines Brandsicherheitswachdienstes, der nicht in Anspruch genommen wurde, wird die Gebühr für eine Stunde berechnet.	
1.3	Bei Tauchereinsätzen werden außerdem Taucherzulagen nach der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EzulV) vom 26.04.1976- BGBl I. S. 1101 nach der jeweils gültigen Fassung berechnet. Zusätzlich wird für die Reinigung der eingesetzten Taucherausrüstung jeweils die Gebühr für eine Stunde je Taucher und je Reservetaucher berechnet.	
2.	Gestellung von Fahrzeugen -ohne Personal je Stunde-	
2.1	Kommandowagen	27,00 €
2.2	Einsatzleitwagen	26,00 €

2.3	Mannschaftstransportfahrzeug	26,00 €
2.4	Löschfahrzeug 8	28,00 €
2.5	Löschfahrzeug 16	71,00 €
2.6	Löschfahrzeug 24	104,00 €
2.7	Tanklöschfahrzeug 8/18	34,00 €
2.8	Tanklöschfahrzeug 16/25	30,00 €
2.9	Tanklöschfahrzeug 24/50	63,00 €
2.10	Drehleiter	93,00 €
2.11	Rüstwagen	37,00 €
2.12	Gerätewagen Öl, -Mess, -Wasserrettung	54,00 €
2.13	Wechseladerfahrzeug incl. Abrollbehälter	36,00 €
2.14	Gerätewagen Tier / Logistik	33,00 €
2.15	Tragkraftspritzenfahrzeug	17,00 €
2.16	Boot	31,00 €
3.	Gestellung von Anhängern -ohne Personal je Stunde-	15,00 €
4.	Gestellung von Geräten	
4.1	Pumpen, Arbeitsgeräte zum Trennen, Schleifen, Bohren, Sägen sowie sonstige Maschinen werden pauschal mit je angefangene Stunde berechnet.	5,00 €
4.2	Schläuche verschiedener Art und Länge, Auffangbehälter sowie sonstige einfache Gerätschaften werden pauschal mit je angefangenem Tag berechnet.	5,00 €
5.	Feuerlöscher Die Prüfung und Wartung nach DIN 14 406 wird nach angefangenen ¼ Stunden gem. 1.1.1 berechnet. Die zum Füllen der Feuerlöscher verwendeten Mittel werden nach Menge und Tagespreisen berechnet. Gleiches gilt für Ersatzteile. Transportkosten werden pauschal mit je Anfahrtsstelle in Rechnung gestellt.	2,50 €
6.	Füllen von Druckgasflaschen, Wartung von Atemschutzgeräten u.s.w. Das Füllen von Druckgasflaschen und die Wartung von Atemschutzgeräten u.s.w. wird nach angefangenen ¼ Stunden berechnet. Die verwendeten Gase, spezielle Sauerstoffarten werden nach Liter und Tagespreis berechnet. Gleiches gilt für Ersatzteile. Transportkosten werden pauschal mit je Anfahrtsstelle in Rechnung gestellt.	2,50 €
7.	Böswillige / Missbräuchliche Alarmierung Die Höhe eines durch böswillige / missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr entstehenden Schadensersatzanspruches richtet sich nach den Gebühren, die für entsprechende freiwillige Leistungen der Feuerwehr nach diesem Gebührentarif erhoben worden wären.	

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, 19. Dezember 2019

gez. Richrath

Oberbürgermeister

---

